Der Ausgleichsbeitrag

Betrag je Gebinde, der bei Vertriebsformen ohne Rücknahmemöglichkeit zu entrichten ist.

Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Rücknahme- & Zahlungsverpflichtung

Rücknahmeverpflichtet ist prinzipiell jede:r die:der an Letztverbraucher verkauft = Letztvertreiber. Bei bestimmten Vertriebsformen ist **keine Rücknahme vor Ort möglich**. Das bedeutet, dass betroffene Letztvertreiber von den Pflichten der Rücknahme und Pfanderstattung ausgenommen sind.

Bei anderen Rücknahmestellen entsteht jedoch ein Mehraufwand. Daher haben betroffene Letztvertreiber ohne Rücknahme-Möglichkeit bzw. -Verpflichtung den Ausgleichsbeitrag als Kompensation zu leisten.

Die betroffenen Unternehmen der sogenannten Sondervertriebsformen, haben sich ab Q4/2025 im EWP Online-Portal zu registrieren und im Jänner 2026 die Absatzmengen für das Gesamtjahr 2025 zu melden. Es ist keine Unterscheidung von Kunststoff oder Metall erforderlich.

1) Verkauf über Automaten

Der Automatenbetreiber muss die leeren Gebinde nicht zurücknehmen.
Dafür ist der Ausgleichsbeitrag je Gebinde zu bezahlen.

Der Ausgleichsbeitrag kann entfallen, wenn:

- in unmittelbarer Nähe (Maximum 300 Meter) eine Rückgabestelle ist
- mit dieser eine Vereinbarung getroffen wurde (siehe Mustervereinbarung im Download Bereich)
- auf diese am Automaten deutlich sichtbar verwiesen wird (siehe Musterkommunikation im Download Bereich)

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Automatenbetreiber muss sich im Portal registrieren.
- Die Registrierung wird ab Q4/2025 möglich sein.
- Die Anzahl aller Verkaufsautomaten muss eingegeben werden.
- Die Anzahl der Verkaufsautomaten, für die eine Vereinbarung mit einer Rücknahmestelle abgeschlossen wurde, müssen ebenso in Summe bekannt gegeben werden.
- Die entsprechenden Sondervereinbarungen für jeden Verkaufsautomaten müssen im Portal hochgeladen werden.

MELDUNG:

- Die Mengenmeldung für das gesamte Jahr 2025 muss nachträglich ab Jänner 2026 erfolgen. Die Verrechnung des Ausgleichsbeitrags für 2025 wird im Q1/2026 erfolgen.

2) Online-Handel

Wenn die Zustellung an Letztverbraucher über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen erfolgt, müssen leere Getränkeverpackungen nicht zurückgenommen werden.

Es muss ein Ausgleichsbeitrag vom Verkäufer je Gebinde bezahlt werden. Auch wenn ein stationäres Geschäftslokal mit Rückgabemöglichkeit vorhanden ist, muss für jene Gebinde, welche über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen zugestellt werden, der Ausgleichsbeitrag bezahlt werden.

Der Ausgleichsbeitrag wird nicht fällig, wenn:

- Die Zustellung über einen eigenen Lieferdienst erfolgt. Dann muss die Rücknahme und Pfanderstattung bei der Lieferung sichergestellt werden.

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Online-Händler muss sich registrieren, wenn die Zustellung der Getränke über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen erfolgt.
- Die Registrierung wird ab Q4/2025 möglich sein.

MELDUNG:

- Die Mengenmeldung für das gesamte Jahr 2025 muss nachträglich ab Jänner 2026 erfolgen. Die Verrechnung des Ausgleichsbeitrags für 2025 wird im Q1/2026 erfolgen.

3) Essenszustellungen

Bei Essenszustellungen von Restaurants, die mit beauftragten Lieferdiensten arbeiten, müssen leere Gebinde bei der Auslieferung nicht zurückgenommen werden. (Im Unterschied zur eigenen Auslieferung).

Es muss ein Ausgleichsbeitrag vom Gastronomen je Gebinde bezahlt werden. Auch wenn ein stationäres Geschäftslokal mit Rückgabemöglichkeit vorhanden ist, muss für jene Gebinde, welche über Essenszustellungen verkauft werden, der Ausgleichsbeitrag bezahlt werden.

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Gastronom mit Essenzustellungen muss sich ab Q4/2025 registrieren.

MELDUNG:

- Die Mengenmeldung für das gesamte Jahr 2025 muss nachträglich ab Jänner 2026 erfolgen. Die Verrechnung des Ausgleichsbeitrags für 2025 wird im Q1/2026 erfolgen.

Höhe des Ausgleichsbeitrags:

- beträgt aktuell EUR 0,038 je Gebinde
- Der Ausgleichsbeitrag wird durch die EWP jährlich evaluiert, allfällig angepasst und auf der Website veröffentlicht

Verrechnung EWP:

- Die EWP verrechnet den Ausgleichsbeitrag je Gebinde einmalig nachträglich für das gesamte Kalenderjahr 2025. Die Verrechnung erfolgt im Q1/2026.
- Zahlungsziel: 10 Tage
- Art der Zahlung: Einzug über SEPA-Lastschriftmandat

Evaluierungen aller Prozesse werden laufend vorgenommen, daher behält sich die EWP Änderungen vor. Stand: Juni 2025

Noch mehr Infos finden Sie auf www.recycling-pfand.at

Abonnieren Sie unseren Newsletter um am Laufenden zu bleiben: www.recycling-pfand.at/newsletter.html